

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 14. März 2018**



Anwesend: Daniel Hilti
Klaus Beck
Markus Beck
Simon Biedermann
Markus Falk
Walter Frick
Andreas Heeb
Martin Hilti
Alexandra Konrad-Biedermann
Anton Ospelt
Jack Quaderer
Caroline Riegler
Rudolf Wachter

Entschuldigt: -

Beratend: zu Trakt. Nr. 52:
Horst Eisterer, Wenaweser + Partner Architekten AG
Katrin Wenaweser, Wenaweser + Partner Architekten AG
Catarina Proidl, Landschaftsarchitektin
Hugo Dort, Wenaweser + Partner Bauingenieure AG
Wolfgang Schatzmann, Hochbau
Jürgen Gritsch, Leiter Tiefbau

Zeit: 17.00 - 19.10 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer

Sitzungs-Nr. 4

Behandelte
Geschäfte: 42 - 60

Protokoll: Uwe Richter

42 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 28. Februar 2018

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende, Alexandra Konrad-Biedermann wegen Abwesenheit am 28. Februar 2018 im Ausstand)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 28. Februar 2018 wird genehmigt.

43 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Frau Medijane Halimi mit ihren Söhnen Nderim und Elsar, Bahnstr. 7, Schaan

Dem Antrag liegen bei:

Einbürgerungsunterlagen (elektronisch)

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

44 Einbürgerungsgesuch von Mevludin Hadziavdic, Schaan

Ausgangslage

Mevludin Hadziavdic, Tanzplatz 6, Schaan, hat beim Zivilstandsamt Vaduz ein Gesuch um Aufnahme in das Landes- sowie Gemeindebürgerrecht von Schaan eingegeben. Das Zivilstandsamt überreicht dieses Gesuch der Gemeinde Schaan mit der Bitte um Erledigung gemäss Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBL. 2008 Nr. 306.

Mevludin Hadziavdic wurde am 19. August 1962 geboren. Er lebt seit 1992 in Liechtenstein, zu Beginn mit Flüchtlingsstatus, seit dem 26. Juni 2001 mit der C-Niederlassungsbewilligung. Ein „ordentlicher“ Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), §5a, entsteht erst mit Bewilligung B, Flüchtlingsstatus zählt nicht.

Mevludin Hadziavdic hat die im ehemaligen Jugoslawien eine Ausbildung in Maschinenbau mit verschiedenen Weiterbildungen absolviert. Seit Mai 2012 arbeitet er bei der Hoval AG, Vaduz, im Bereich Verpackung. Seine Hobbys sind u.a. Fussball (Mitglied bei den Schaaner Veteranen), Heimwerken und Wandern.

Die nächste Einbürgerungsabstimmung ist für den 24. / 26. August 2018 vorgesehen.

Für die Durchführung des Einbürgerungsgesuches ist eine Gebühr von CHF 1'500.-- zu entrichten, und zwar vor Drucklegung der Abstimmungsunterlagen (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2012, Trakt. Nr. 231).

Antrag

Kenntnisnahme des Einbürgerungsgesuches und Beauftragung der Gemeindevorsteherung mit der Durchführung der Abstimmung.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

45 Personal: Stellenbesetzung Küchenleitung SAL (20 - 30%)

Beschluss

Nathalie Victoriano, Mitteldorf 29, 9490 Vaduz, wird als Küchenleiterin SAL (20 - 30 %) angestellt.

46 Personal: Stellenbesetzung Mitarbeiter Hausdienste Resch (80 - 100 %)

Beschluss

Peter Beck, In der Specki 31a, 9494 Schaan, wird als Mitarbeiter Hausdienste Resch (80 - 100 %) angestellt.

47 Forstwerkhof: Nachtragskredit auf das Konto 812.318.00

Ausgangslage

Ein Forstwart fällt aufgrund einer Knieoperation ab dem 07. März 2018 für mindestens drei eher bis zu vier Monate aus.

Bedingt durch den grossen Arbeitsanfall in den nächsten Monaten - Eschentriebsterben, Aufräumarbeiten Burglind in den höheren Lagen, Bepflanzungen, Aufräumarbeiten im Valorsch und der ganzen Übernahme mit der Gemeinde Planken – ist es zielführend, wenn der Forstwerkhof weiterhin mit 2 Gruppen gleichzeitig arbeitet.

Es besteht die Möglichkeit, eine Fachkraft auszuleihen, die mit den Gegebenheiten im Schaaner Wald gut betraut ist (ehem. Schaaner Forstwartlehrling, Abschluss 2017).

Die anfallenden Kosten für die Zeit der Ausleihe sind im Budget 2018 nicht budgetiert.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragkredit von CHF 35'000.-- auf das Budget 2018, Konto 812.318.00 Dienstleistungen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

48 FC Schaan: Festlegung Kostenbeteiligung Kunstrasenplatz

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 09. November 2016, Trakt. Nr. 202, u.a. beschlossen:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich der FC Schaan gemäss vorliegendem Dossier mit CHF 150'000.-- bis 180'000.-- innerhalb von fünf Jahren an den Kosten für die Erstellung des Kunstrasenplatzes beteiligen wird.

Der FC Schaan ist derzeit dabei, sich neu zu organisieren (Vorstand etc.), wie dem Liecht. Vaterland vom 06. März 2018 entnommen werden konnte. Im gleichen Zuge möchte der FC Schaan seinen Beitrag an den Kunstrasenplatz bezahlen und fragt nach dem konkreten Betrag. Nachdem die Zahlung in so kurzer Zeit bereits getätigt werden kann, regt die Gemeindevorstehung an, den Betrag auf CHF 150'000.-- festzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat legt den Kostenbeitrag des FC Schaan für den Kunstrasenplatz auf CHF 150'000.-- fest.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

49 Blockhaus Dux – Genehmigung Benützungsreglement Pfadfinder Schaan

Ausgangslage

Der Zeltplatz und das Blockhaus auf Dux wurden bisher durch die Liegenschaftsverwaltung an Pfadfindergruppen und Schulklassen vermietet. So nutzten in den vergangenen Jahren nach einem vorübergehenden Rückgang wieder vermehrt Gruppen den Platz für ihre Zeltlager.

Um die Attraktivität und den Bekanntheitsgrad des Zeltplatzes auf Dux zu steigern, genehmigte der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Dezember 2017, Trakt. Nr. 231, die Verpachtung des Blockhauses Dux an die Pfadfinder Schaan.

Somit erfolgt per 01. Januar 2018 die Vermietung und Verwaltung des Blockhauses und des dazugehörigen Zeltplatzes durch die Schaaner Pfadfinder. Das bestehende Benützungsreglement, welches seit 01. Juli 2008 gültig ist, wurde durch die Pfadfinder Schaan in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftsverwaltung überarbeitet und wird nun dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Dem Antrag liegen bei:

- Benützungsreglement alt (elektronisch)
- Benützungsreglement neu (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt das überarbeitete Benützungsreglement.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

50 Liecht. Alpenverein: Subventionsgesuch Kletterhalle

Ausgangslage

Der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) gehört zu den ältesten Vereinen des Fürstentums Liechtenstein. Er wurde als Sektion „Liechtenstein“ des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins im Jahre 1909 gegründet und wurde 1946 selbständig. Heute ist er mit 2838 Mitgliedern einer der grössten Vereine des Landes. Sein Sitz ist am Domizil des Sekretariats in Schaan. Derzeit mietet der LAV seine Verwaltungsräume am Standort Haus Stein Egerta in Schaan.

Der LAV will das Bergsteigen und alpine Sportarten fördern und vor allem der Jugend und Familien Anleitungen zu echtem Naturerlebnis vermitteln. Er will Gedanken und Bestrebungen für den heimatlichen Natur- und Landschaftsschutz wecken und fördern sowie bei der Gesetzgebung und Umsetzung der vereinsrelevanten Themen mitwirken. Ein weiteres Ziel ist es, die vereinseigenen Hütten zu erhalten und für ihre Besucher zu bewirtschaften. Weitere Ziele sind die Organisation des Pflanzenschutzwesens und des Wegnetzes zusammen mit den staatlichen Stellen und die enge Zusammenarbeit mit der Bergrettung Liechtenstein in Sachen Unfall-Prävention sowie die Unterstützung der Erforschung und Dokumentierung des alpinen Lebensraumes.

Schreiben des Liechtensteiner Alpenvereins an die Gemeinden

Der Liecht. Alpenverein wendet sich mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 an die liechtensteinischen Gemeinden:

Basierend auf dem Sportstättenkonzept der Regierung aus dem Jahr 2012, ersucht der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) die Gemeinde Schaan um eine Subventionszusicherung, gemäss dem nachfolgenden Einwohnerverteilschlüssel, für die Errichtung einer Kletterhalle in Schaan in der Höhe von CHF 348'648.55.

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel	Antrag
Balzers	4622	58.186	268'934.15
Triesen	5096	58.186	296'514.10
Triesenberg	2624	58.186	152'679.20
Vaduz	5407	58.186	314'609.90
Schaan	5992	58.186	348'648.55
Planken	450	58.186	26'183.55
Eschen	4390	58.186	255'435.10
Gamprin	1657	58.186	96'413.65
Mauren	4268	58.186	248'336.40
Schellenberg	1080	58.186	62'840.50
Ruggell	2224	58.186	129'404.90
Total	37810		2'200'000.00

Der LAV beschäftigt sich seit Sommer 2012 mit dem Projekt Kletterhalle Liechtenstein. Das nun vorliegende Projekt wurde aufgrund des bestehenden Sportstättenkonzepts (Version 2012) erarbeitet. Das Sportstättenkonzept sieht vor, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Land für den Neubau bzw. die Renovation von Sportanlagen von landesweitem Interesse für Landessportverbände im Bereich des Leistungs- und Spitzensports zuständig sind. Laut diesem Konzept können nur Landessportverbände Anträge für Sportstätten einbringen, und das Land fördert nur noch Sportstätten, welche von landesweitem Interesse sind.

Der LAV hat das Konzept für eine Kletterhalle Liechtenstein erstellt und im November 2014 bei der Sportstättenkommission zur Beurteilung eingereicht. Die Kletterhalle ist das erste Projekt, welches nach diesem "neuen" Prozess beurteilt wurde. Somit ist der LAV ein "Pionier" in diesem für Sportstätten vorgesehenen Vorgehen. Vieles war dadurch noch nicht zu 100% geklärt und musste sich im Zuge der Projektabwicklung bewähren, oder muss in Zukunft angepasst werden.

Die Sportstättenkommission hat das Projekt geprüft und Vorschläge eingebracht, welche fortwährend berücksichtigt wurden. Auch die Standortfrage wurde im Verfahren geklärt. Schliesslich hat die Kommission eine positive Empfehlung zuhanden der Regierung übermittelt.

Die Vorsteherkonferenz hat sich im Sommer 2016 mit dem Projekt und dem damit zusammenhängenden Finanzierungsschlüssel beschäftigt. Entsprechend wurde dem LAV mit Schreiben vom 6. September 2016 ein möglicher Weg vorgeschlagen. Dieser wurde vom LAV im Konzept übernommen, indem die Baurechtszinsen aus den Investitionskosten gestrichen und in die laufenden Betriebskosten verschoben wurden. Ebenso wurde die Empfehlung, "Einheimische Tarife" einzuführen, aufgenommen. Die Gesamtkosten sind mit CHF 5.5 Mio. veranschlagt. Die Kosten für das Projekt wurden von der Firma Bau-Data geprüft.

Es ergab sich folgende Kostenteilung:

	Schlüssel	Betrag (CHF)
Land	40%	2.2 Mio.
Alle Gemeinden	40%	2.2 Mio.
Verband (LAV)	20%	1.1 Mio.
	Total	5.5 Mio.

Im Oktober 2017 hat sich der Landtag mit dem Subventionsantrag befasst und den für das Land vorgesehenen Anteil von 40% mit 20 Stimmen genehmigt.

Zwei Fragestellungen, welche im Landtag diskutiert wurden, sollen hier speziell hervorgehoben werden:

1. Weshalb Ausbaustufen?

Das Projekt ist in zwei Ausbaustufen gegliedert, siehe auch Anhang I der Beilage. In der "Schätzung Finanzbedarf" vom 30.06.2017 ist die 1. Ausbaustufe dargestellt. Die Kalkulation basiert auf einem Totalunternehmerverfahren. Es ist vorgesehen, dass zu Beginn ein detailliertes Bauprojekt erstellt wird. Danach sollen eine Totalunternehmerausschreibung (TU) nach ÖAWG erarbeitet und die Bau- und Dienstleistungen für die 1. + 2. Ausbaustufe in Modulen im

offenen Verfahren ausgeschrieben werden. Die Offertsteller werden die Möglichkeit erhalten, zusätzlich Unternhemervorschläge abzugeben. Unter Einhaltung des Kostendaches von 5.5 Mio. inkl. MwSt. sollen beim Zuschlag dann auch Module der 2. Ausbaustufe berücksichtigt werden können.

Aus Sicht des LAV sollte für das vorgesehene Budget die komplette Ausbaustufe 2 umgesetzt werden können. Zu diesem Schluss gelangte der LAV durch Kubaturkostenvergleiche mit andern bestehenden Kletterhallen.

Mit dem gewählten Verfahren werden die Endkosten und die Projektgrösse vor Baubeginn festgelegt. Das Kostendach von 5.5 Mio. darf dabei nicht überschritten werden. Die Höhe des Kostendachs richtet sich nach dem Beschluss der LAV-Hauptversammlung vom 20. Mai 2016 und ist deshalb eine fixe Grösse.

2. Betrieb und Unterhalt (siehe auch Beilage, Kapitel 3.2)

Eine klare Vorgabe für diese Sportstätte ist, dass die Kletterhalle die betrieblich notwendigen Mittel selber erwirtschaften muss, sich damit selbst trägt und keine Defizite generiert. Diesem Grundsatz wird höchste Priorität beigemessen. So war auch das Ertragspotenzial für die Standortwahl ein sehr wichtiger Faktor. Trotzdem wird die Kletterhalle analog einer Sportstätte und nicht kommerziell betrieben. Konkret bedeutet dies, die Kletterhalle wird vergleichbar mit den LAV-Hütten (Gafadura- und Pfälzerhütte) verpachtet. Sollte wider Erwarten der "Worst Case" eintreten, indem der LAV die laufenden Kosten aus dem Betrieb der Kletterhalle nicht erwirtschaften kann, sind zwei Szenarien möglich:

- a. Heimfall: Im Baurechtsvertrag mit der Gemeinde Schaan wird dieses Szenario beschrieben werden.
- b. Allenfalls Vermietung an einen Dritten: Diese Möglichkeit lehnt sich auch wieder an den Baurechtsvertrag an und muss in jedem Fall mit der Gemeinde Schaan abgesprochen werden.

Der LAV rechnet mit ca. 30'000 Eintritten pro Jahr: Diese Zahl stammt von einem spezialisierten Planungsbüro und wurde anhand von Erfahrungen mit ähnlichen Hallen festgelegt und auch nach der Landtagssitzung nochmals plausibilisiert. Dabei wurde wiederholt bestätigt, dass diese Zahl für unser Einzugsgebiet realistisch angenommen wurde. Hier gilt ein spezielles Augenmerk dem eher tief angesetzten durchschnittlichen Ertragspotenzial. Der LAV ist überzeugt, dass die Halle kostendeckend betrieben werden kann, das heisst aber auch, dass diese für den Klettersportler attraktiv ausgelegt werden muss, nur so kann diese Sportanlage die betrieblichen Kosten selber erwirtschaften. Trotz allem wird ein Restrisiko bestehen bleiben, welches aber aus Sicht des LAV, für eine Sportanlage, welche für alle Menschen im Land und in der Region zugänglich sein wird, eingegangen werden kann.

Es ist dem LAV durchaus bewusst, dass eine Kletterhalle nicht lebensnotwendig ist, trotzdem bringt eine Kletterhalle einen Mehrwert (...) in der Region und nicht zuletzt auch für die Besucher des Landes. Damit die Halle den ihr zgedachten Zweck erfüllen kann, muss sie zweckmässig aber auch attraktiv gebaut werden können. Sie soll aber keinesfalls luxuriös und überdimensioniert ausgelegt werden. (...) Weiter verpflichtet sich der LAV, für diese geförderte Sportinfrastruktur speziell reduzierte Tarife für Einheimische einzuführen und möchte damit ein Zeichen des Dankes setzen.

Das Projekt Kletterhalle Liechtenstein nimmt zur Freude aller Kletterbegeisterten nun endlich konkrete Formen an. Im Namen des LAV danke ich der Vorsteherkonferenz und allen Beteiligten für die wertvolle und wichtige Unterstützung, welche wir in den bisherigen Projektphasen erfahren durften.

Wir bitten den Gemeinderat, das Subventionsgesuch des LAV wohlwollend zu unterstützen und die beantragte Subvention zu genehmigen.

Beschreibung des Projektes

Das Projekt ist im Dokument „Ausführungen zum Subventionsgesuch“ eingehend beschrieben, deshalb werden nur einige wenige Auszüge aufgeführt.

Die **Kosten** für den Betrieb der Kletterhalle liegen bei folgenden Positionen:

Was	Bemerkung	Jährlich geschätzt
Personal	2 Vollzeitstellen	160'000
Reinigung	0.5 Vollzeitstelle	30'000
Routenmodifikationen	Outsourcing	50'000
Werbung	Flyer, Radio, Internet	20'000
Strom		6'000
Heizkosten		15'000
Wasser		10'000
Pacht	Reparaturen und Hypothekarkosten	45'000
Versicherungen		8'000
Verwaltung	Buchführung Controlling Telefon, Internet	12'000
Baurechtszins	Standortgemeinde	4'500
Total CHF		360'500

Erträge

Dieses Modell beruht auf Schätzungen. Annahmen für die Kalkulation:

- 30'000 Eintritte pro Jahr, die Anzahl wurde mit dem Deutschen Alpenverein (DAV) und der Kletterhalle in Ravensburg plausibilisiert.
- Jahreskarte entspricht im Durchschnitt 75 Besuche pro Jahr.
- Die Events sind mit ca. 200 Personen pro Event kalkuliert.

Eintritte	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Total
Jahreskarten	40	30	50	90	210
Abos 10er	160	120	120	200	600
Einzeleintritte	2000	1000	1000	2000	6000
Events	800	400	400	800	2400
Total Besuche					30'150

	Kostenschnitt	Jahresertrag
Jahreskarte	690	144'900
10er Abo (Durchschnitt)	120	72'000
Einzeleintritt (Durchschnitt)	15	90'000
Leihgebühren		25'000
Events	20	48'000
LAV Büro		8'400
Total Ertrag CHF		388'300

Nutzen

Die Kletterhalle wird sowohl dem Breitensport als auch dem Leistungssport zur Verfügung stehen. Zusätzlich soll die Kletterhalle auch die neue Heimat für die Verwaltung des LAV werden. Dadurch entstehen beste Möglichkeiten, aus einer breiten Basis potentielle Leistungssportler zu entwickeln. Hallenklettern hat sich zu einer Jahressportart entwickelt, so dass die Sportanlage sowohl im Sommer als auch im Winter genutzt wird. Zudem kann eine Kletterhalle attraktiv gestaltet werden, so dass die Räumlichkeiten auch für Events wie Ausstellungen, Kurse, Seminare usw. nutzbar sind.

Das Einzugsgebiet zeigt, dass die Kletterhalle Liechtenstein auch für die Region einen wesentlichen Nutzen bringen wird. Die benachbarten Sektionen des schweizerischen Alpenclubs (SAC) und der OEAV verfolgen das Projekt mit Interesse und können darin ebenfalls einen Nutzen für die gesamte Region erkennen.

Raumprogramm

Primäre Anlagen

- Klettern Indoor
- Klettern Outdoor
- Bouldern Indoor

Sekundäre Anlagen

- Eingangsbereich inkl. Registrierung und Kassa
- Büro Hallenpächter
- Kinderecke
- Wettkampfräume, Zuschauer
- Gastronomie
- Umkleieräume und Toiletten
- Lager
- Räume des LAV (Verwaltungssitz, Material, Archiv etc.)
- Parkierung

Informationsanlass

Die Gemeinderäte aller Gemeinden wurden am 22. Februar 2018 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Dabei wurde das Projekt vorgestellt und Fragen beantwortet.

Bisherige Entscheide

Gemeinde Schaan

Die Gemeinde Schaan hat am 20. Januar 2016, Trakt. Nr. 6, beschlossen:

Der Gemeinderat genehmigt im Grundsatz den Bau einer Kletterhalle sowie die Abgabe eines Baurechtes am vorgeschlagenen Standort (Teilfläche der Sch. Parz. Nr. 1393 mit einer Grösse von 1'265 m²) im alten Riet gemäss Entwicklungskonzept Äscherle / Rietacker / Altes Riet vom April 2015 an den Liecht. Alpenverein. Um Sicherheit über den am besten geeigneten Standort zu erhalten, sind die Varianten „Schwimmbad Mühleholz“, „Lie-Arena Vaduz“ sowie Eschen nochmals zu prüfen. Die Abgabe der Baurechtsparzelle erfolgt nach der Variantenprüfung und unter der Voraussetzung, dass sich Land, alle Gemeinden und der Alpenverein an der Finanzierung beteiligen.

Die Abgabe der Baurechtsparzelle wurde kundgemacht, das Referendum ist nicht ergriffen worden. Somit steht die Baurechtsparzelle in Schaan zur Verfügung.

Liecht. Landtag

Der Hohe Landtag hat sich am 05. Oktober 2017 (BuA Nr. 67/2017) mit dem Antrag des Liecht. Alpenvereins befasst und beschlossen:

Für den Neubau einer Kletterhalle und des Verwaltungssitzes des Liechtensteiner Alpenvereins (LAV) sichert der Landtag eine Subvention von 40% an die subventionsberechtigten Investitionskosten der ersten und zweiten Ausbaustufe gemäss Subventionsgesuch samt Anhängen des LAV von CHF 5'500'000 zu und genehmigt einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2'200'000.

Dem Antrag liegen bei (elektronisch)

- Subventionsgesuch des Liecht. Alpenvereins vom 15. Dezember 2017
- Ausführungen zum Subventionsgesuch Kletterhalle Liechtenstein und Verwaltungssitz des LAV in Schaan
- Bericht und Antrag Nr. 067 / 2017 an den Hohen Landtag
- Landtagsprotokoll Thema 8755
- Präsentation des Liecht. Alpenvereins vom 22. Februar 2018

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt den Verpflichtungskredit von CHF 348'649.-- (Gemeindeanteil gemäss Einwohnerschlüssel) an die Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins, vorbehaltlich der Zustimmung aller Gemeinden.

Der Beitrag ist als Kostendach zu verstehen. Der Liecht. Alpenverein rechnet nach dem Bau zu Handen der Gemeinden ab. Kostenunterschreitungen sind an die Gemeinden anteilmässig zurückzuzahlen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

51 Areal Bildungshaus Steinegerta – Machbarkeitsstudie / Nachtragskredit, Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Ende letzten Jahres fand eine Besprechung zwischen den verantwortlichen der Erwachsenenbildung Stein Egerta Anstalt und der Gemeindevorsteherung statt, an welcher die Anliegen zur zukünftigen Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung Stein Egerta Anstalt Thema waren.

Es hat sich dabei herausgestellt, dass zur Abdeckung der betrieblichen Entwicklung des Seminarbetriebs die räumliche Situation verbessert werden muss und dafür bauliche Massnahmen grösseren Umfangs erforderlich werden.

Im Schreiben der Erwachsenenbildung Stein Egerta vom 05. März 2018 wird die Situation wie folgt dargelegt:

1. Das Unternehmen Stein Egerta

Die Erwachsenenbildung Stein Egerta Anstalt ist ein wichtiger Teil der liechtensteinischen Bildungslandschaft und fördert das lebenslange Lernen. Im Jahr 2017 wurden 974 Kurse zur Weiterbildung angeboten (zum Vgl.: 2008 waren es noch 719 Kurse). Die Veranstaltungen im Seminarzentrum Stein Egerta in Schaan und in den elf Gemeinden wurden von 8'000 Personen im Jahr besucht. Auch eine Vielzahl liechtensteinischer Industriebetriebe und Organisationen nutzen die Infrastruktur für eigene Seminare. Auf diese Weise kommen nochmals rund 3'000 Besucherinnen und Besucher zusammen.

Die Institution beschäftigt 13 Personen (total 720 Stellenprozent) und hat die Geschäftszentrale in der Villa Ruscheweyh an der Steinegerta 26 am Waldrand in Schaan. Das Seminarzentrum Stein Egerta ist dank seiner einmaligen Lage ein beliebtes Tagungszentrum und kann derzeit drei Kursräume anbieten. Das Verwalterhaus und der untere Stock des Tends sind an Dritte vermietet.

2. Unser Anliegen

Die Nutzung des Anwesens Stein Egerta stellt für die Erwachsenenbildung und die Gemeinde Schaan eine Win-Win-Situation dar. Wir danken dafür, dass die Gemeinde Schaan grosse Sorge zu diesem einmaligen Anwesen trägt. Für die gelungene Zusammenarbeit sei dem Schaaner Vorsteher Daniel Hilti sowie allen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung herzlich gedankt.

Das Anwesen Stein Egerta mit seinen herrschaftlichen Gebäuden und seiner Gartenanlage ist einzigartig im Land und soll für die Zukunft gesichert werden.

Mit der Zunahme des Kursangebots von 35 Prozent in den letzten neun Jahren (von 719 auf 974 Kurse) steigt auch der Bedarf an zusätzlichen Räumen. Wir sind zwischenzeitlich an den Kapazitätsgrenzen angelangt.

Weiterbildung liegt im Trend und ist ein Wachstumsmarkt. Die Erwachsenenbildung Stein Egerta in Schaan möchte sich an ihrem Hauptsitz in Schaan weiterentwickeln.

Man kann davon ausgehen, dass der Mieter des Untergeschosses des Tends, der Liechtensteiner Alpenverein, bei einem positiven Entscheid für das Projekt der Kletterhalle in den Jahren 2020/2021 die Miet-Räumlichkeiten in der Stein Egerta nicht mehr benötigt. Ebenso ist es möglich, dass sich der jetzige Mieter des Verwalterhauses kurz- bis mittelfristig neu orientieren könnte. Dadurch ergäben sich Möglichkeiten für die Eigennutzung.

Die Seminar-, Catering- und Administrations-Räumlichkeiten der EB Stein Egerta entsprechen in einigen Punkten nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen des Weiterbildungsmarktes. Um konkurrenzfähig zu bleiben, sollten wir den Standard erhöhen. Damit kann die Qualität und Nachhaltigkeit sichergestellt werden.

3. Anspruchshaltung Qualität und Nachhaltigkeit

Die Stein Egerta fühlt sich einem hohen Qualitätsstandard verpflichtet. Dazu gehört die kontinuierliche Verbesserung des Kursangebots und beispielsweise auch ein Full-Service-Angebot beim Seminarwesen: Raum, Kurs und Essen können mit einem Rundum-Sorglos-Package in einem Schritt gebucht werden.

Um die Diskretion und Bequemlichkeit der Kunden zu wahren, muss der Kunde das Gelände an seinem Seminartag den ganzen Tag nicht verlassen. Es wird ihm ein vorzüglicher Service geboten.

Die Stein Egerta sieht sich als hochwertige Ergänzung zum geplanten neuen Schaaner Kongresshotel „Drei Schwestern“: das Kleinod am Waldrand. Bei einem Ausbau soll die Einmaligkeit des Anwesens bewahrt werden.

4. Infrastruktur für den Kurs- und Seminarbetrieb

Zurzeit können drei Seminarräume genutzt werden:

- *der Salon (60 m²) für 50 Personen bei Konzertbestuhlung (oder 20 Personen bei Seminarbestuhlung) mit dem Parkzimmer (25 m²) zum Essen für 12 Personen,*
- *der Dachraum (70 m²) für Bewegungskurse mit bis zu 15 Personen und*
- *das Tend (100 m²) für Kurse mit bis zu 20 Personen mit Seminarbestuhlung.*

Neben dem Parkzimmer befindet sich die Küche mit einem kleinen Nebenraum, der für Abwasch, Blumendeko-Tisch, Depot Kurs-Technik und für die Garderobe genutzt wird. Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist meist Improvisationstalent gefragt, da die Küche klein und nicht mehr auf aktuellem Stand ist.

Das Foyer ist der zentrale Besammlungsort für die Kurse, hat die Funktion eines Pausenraums und dient darüber hinaus als Ausstellungsraum. Behelfsmässig wird das Foyer als zweiter Essensraum für maximal 10 Personen genutzt.

Im Untergeschoss befindet sich das Materiallager für die Lebensmittel, Drucksachen, der Grosskopierer und der Server.

Die einzigartige Umgebung mit Park und Parkbad wird im Sommer für Gruppenarbeiten und das Kulturangebot (v. a. Konzerte) genutzt.

5. Wünsche für optimalen Betrieb

Im Wesentlichen werden ein Speiseraum für bis zu 40 Personen mit angegliederter zweck- und zeitgemässer Küche, ein zusätzlicher Seminarraum in der Qualität des jetzigen Salons für bis zu 50 Personen (Seminarbestuhlung), mehr Raum für Studienleitung/Administration sowie 15 bis 20 zusätzliche Parkplätze benötigt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gesamtanlage mit der obigen Erweiterung künftig optimaler genutzt wird, die teilweise beengten Raumverhältnisse verbessert werden und das vorhandene Potential des Anwesens Stein Egerta für die Erwachsenenbildung noch mehr genutzt wird.

*Mit freundlichen Grüssen
Daniel Quaderer, Geschäftsführer*

In Absprache mit der Gemeindevorsteherung wurde von der Gemeindebauverwaltung mit dem Büro Ospelt Strehlau Architekten AG Kontakt aufgenommen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Darauf folgend fanden mit der Gemeinde, den Architekten und den Verantwortlichen der Stein Egerta Anstalt erste Gespräche zur Schilderung der Aufgabe statt. Der zu erwartende Aufwand für die Grundlagenermittlung, welche eine seriöse Planung mit dazugehöriger Grobkostenschätzung überhaupt erst zulässt, wurde vom Büro Ospelt Strehlau Architekten AG grob abgeschätzt. Gemäss dieser Kostenschätzung ist für die strategische Planung, die Zustandsanalyse und Vorstudien, dem Beizug der dafür notwendigen Fachingenieure und Spezialisten, den Nebenkosten sowie einer kleineren Reserve für Unvorhergesehenes mit einem Aufwand von ca. CHF 85'000.-- zu rechnen.

Im Budget 2018 wurde für diese Kostenstelle, da sich die Angelegenheit mit der Fertigstellung des Budgets kreuzte, keine Mittel vorgesehen, sodass die Genehmigung eines Nachtragskredits erforderlich wird.

Dem Antrag liegen bei:

- Schreiben Erwachsenenbildung Stein Egerta Anstalt (elektronisch)
- Kostenschätzung Ospelt Strehlau Architekten AG (elektronisch)

Antrag

1. Für die Grundlagenermittlung zur Erfassung der erforderlichen baulichen Massnahmen beim Bildungshaus Steinegerta wird ein Nachtragskredit von CHF 85'000.-- auf den Voranschlag 2018 genehmigt.
2. Der Auftrag für die Architektur (Strategische Planung, Zustandsanalyse, Lösungsansätze, Machbarkeitsstudie) wird an das Büro Ospelt Strehlau Architekten AG, 9494 Schaan, zum Betrag gemäss Kostenschätzung von CHF 53'000.-- inkl. MwSt. vergeben.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

52 Um- und Neugestaltung Friedhof / Projekt- und Kredit- genehmigung / Arbeitsvergabe

Ausgangslage /Erläuterungen

Im Jahr 2007 wurden Teile des Friedhofsareals vom Büro Wenaweser + Partner Architekten AG nach den damaligen Erfordernissen umgeplant und das Projekt unter der Bauleitung von Wenaweser + Partner Bauingenieure AG umgesetzt.

Zwischenzeitlich wurden die zukünftigen Anforderungen aufgrund der Bestattungsstatistik erhoben und in ein Konzept „Um- und Neugestaltung Friedhof“ eingearbeitet.

Aus der Statistik geht hervor, dass im Jahr ca. 6 Erdbestattungen (Sarg) gewünscht sind. Das ergibt in der Belegungsart einen Anteil von ca. 20 % und somit einen Urnenanteil von 80 %. Das bedeutet, dass der Platz für die Erdbestattungen unter Berücksichtigung möglicher Auflösungen bis ca. 2060 gesichert ist. (Vorbehaltlich einer zukünftigen Umkehr des Bestattungswunsches.)

Diese Zahlen waren Grundlage zur Weiterentwicklung des Friedhofkonzeptes.

Gemäss Planung soll im Bereich des Turms ein weiteres Kolumbarium angeordnet werden. Durch die Anordnung der Urnennischen entsteht ein begehbare Rechteck, das einen Hof umschliesst, der ein Ort zum Verweilen, der Stille und der Kontemplation sein soll.

Die vorgeschlagene Konstruktion besteht aus einer perforierten und plastisch strukturierten Wand mit Bezug auf die Farbgebung des Turmes. Die Ausführung der 108 Urnenkammern folgt der bestehenden Ausführung (Franziskuswand) aus Naturstein.

Das neue Kolumbarium soll im Bereich des Gräberfeldes entstehen, das 2016 aufgelöst wurde (Sektor 27).

Die Urnenbestattung in Urnengräbern wird ebenfalls vermehrt gewünscht. Diesem Anspruch wird in der Form Rechnung getragen, dass der Sektor 27 (Bereich östlich des neuen Kolumbariums) nach den Umbauarbeiten für Urnengräber zur Verfügung steht.

Im Zuge der Bauarbeiten soll auch der Weg zur Aufbahrungskapelle in der Hauptachse des Friedhofs mit architektonisch-räumlichen Mitteln herausgearbeitet werden. Die Grabfelder werden dadurch abgegrenzt und erhalten so auch eine eigene Identität. Dies geschieht durch seitliche Bepflanzungen und Lichtelemente.

Die Kompostbehälter und andere Gerätschaft entlang den Wänden der Aufbahrungskapelle sind nicht nur unpraktisch, sondern auch kein optischer Blickfang. Zur ordentlichen Unterbringung der Utensilien wird die Situierung von 2 Lagerhäuschen in Leichtbauweise vorgeschlagen.

Nach der Erörterung der erforderlichen Massnahmen, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Liechtensteiner Behinderten Verbandes wird festgestellt, dass es Sinn macht, im Rahmen der ganzjährigen Nutzung des Friedhofs, das Projekt Um- und Neugestaltung Friedhof auf 2 Jahre zu verteilen.

Während der Erarbeitung des Vorprojektes und des Kostenvoranschlages wurde klar, dass zur gestalterischen und pflanzlichen Konzeption des Friedhofareals eine Fachperson der Landschaftsarchitektur beizuziehen ist.

Als wesentliche Ziele des Gestaltungskonzeptes gelten, die bestehenden Eigenheiten und Qualitäten alter grosser Bäume und deren darunterliegende Flächen als besinnliche Ruhepole zu erhalten und langfristig zu sichern sowie die Heterogenität einzelner Bereiche durch die Material- und Pflanzenwahl zu vereinheitlichen und gestalterisch zu beruhigen. Die langfristige Ausrichtung soll auf eine parkartige Gestaltung zielen.

Eine wesentliche Absicht besteht auch, pflegeextensive und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

Die Treppenanlage zur Aufbahrungshalle muss abgebaut und neu erstellt werden. Es fehlt in diesem Bereich an einem entsprechenden Fundament für die Treppe. Die Folge sind aufwändige Korrekturen in immer kürzeren Abständen.

Zeitgleich mit den Bauarbeiten im Friedhofsbereich werden Bauarbeiten im Bereich Feldkircher Strasse durchgeführt. Ein Bestandteil dieser Bauarbeiten ist die Sanierung bzw. Erhöhung der Natursteinmauer im Bereich Friedhof sowie die Umgestaltung des Friedhofvorplatzes. Diesbezüglich wird der Vorplatzbelag (Granitpflasterung) auch im Sinne der Behindertentauglichkeit über den Perimeter der Aufbahrungshalle bis zum östlichen Treppenaufgang geführt.

Dem Antrag liegen bei

- Konzeptstudie zur Weiterentwicklung / Situation 1:200
- Detailstudie Eingangsbereich

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt das Projekt „Um- und Neugestaltung Friedhof“ gemäss den Plänen des Büros Wenaweser + Partner Architekten AG, 9494 Schaan, und bewilligt den entsprechenden Verpflichtungskredit von CHF 1'375.000.--.
2. Der Auftrag für die **Architekturleistungen** „Um- und Neugestaltung Friedhof“ wird an das Büro Wenaweser + Partner Architekten AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 44'251.25 inkl. 7.7 % MwSt. vergeben.
3. Der Auftrag für die Bauingenieurleistungen **Tiefbau** „Um- und Neugestaltung Friedhof“ wird an das Büro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 54'733.40 inkl. 7.7 % MwSt. vergeben.
4. Der Auftrag für die **Bauleitung Hoch- und Tiefbau** „Um- und Neugestaltung Friedhof“ wird an das Büro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 79'699.25 inkl. 7.7 % MwSt. vergeben.

Erwägungen

Vorgängig der Sitzung findet eine Begehung des Friedhofes statt, um die Neugestaltung vor Ort zu erläutern. Dabei werden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Das Kolumbarium ist „belegt“, hier besteht eine grosse Nachfrage.
- Beim Kolumbarium soll das Wasser künftig wieder seinen Stellenwert haben.
- Die Mauer westlich wird erhöht („Schulterhöhe“), einerseits wegen der Absturzgefahr, andererseits als Schutz vor dem Verkehrslärm.
- Die Pflege der Anlage soll künftig verbessert werden. Zudem soll eine einheitlichere Bepflanzung das Aussehen verbessern.
- Der Einzeleingang (Portico) wird diskutiert, auch im Zusammenhang mit der Behindertengerechtigkeit.
- Die Eingangssituation wird verbessert, u.a. auch mit dem Treppenaufgang von der Feldkircher Strasse her.

Während der Sitzung des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden folgende Punkte besprochen:

- Die Baukommission hat sich mit dem Projekt ebenfalls befasst. Sie weist darauf hin, dass die Schleppkurven genau angeschaut werden sollen, Zaunabschlüsse sollten auf Stolpermöglichkeiten geprüft werden. Die Treppe von der Feldkircher Strasse her ist, spätestens nach den heutigen Erklärungen, gut.
- Die Pflasterung wird nicht zuletzt wegen Gehbehinderten bereits beim Haupteingang erstellt; allerdings gibt es hier gar keine Parkplätze, diese sind gegenüber, beim Parkplatz Nord. Es soll deshalb auch ein Weg von dort her in den Friedhof gepflastert werden.
- Ob wirklich alle Hauptwege gepflastert werden, soll nochmals diskutiert werden.
- Die Präsentation vor Ort hat für die Entscheidungsfindung viel geholfen. Es wurden die Überlegungen der Zuständigen gut aufgezeigt.
- Es wird davor gewarnt, jedes Detail auseinanderzunehmen und über alles im Einzelnen abzustimmen. Es gibt ein in sich geschlossenes Gesamtkonzept. Wenn über etwas separat abgestimmt werden sollte, dann müsse ein entsprechender Antrag gestellt werden.
- Die Friedhofskommission hat das Projekt als insgesamt „schön, stimmig und gut“ beurteilt.
- Die Art der Pflasterung, auch die Grösse der Steine, wird nochmals diskutiert werden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt mit der Auflage, beim Eingangsbereich (Turm, Portico) eine Variante auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

55 Bodenkauf – Privatparzelle Sch. Parz. Nr. 2186 (Rietgarten)

Ausgangslage

Der Sch. Parz. Nr. 2186 ist im Eigentum einer Privatperson. Bei dieser Parzelle handelt es sich um einen Rietgarten mit einer Grösse von 86 m² (23.9 Klf.) und wird der Gemeinde zum Erwerb angeboten.

Der Gemeinderat genehmigte an der Sitzung vom 04.10.2017, Trakt. Nr. 189, den letzten Erwerb einer Rietgartenparzelle. Gemäss diesem Kaufangebot ergibt sich für den angebotenen Rietgarten folgender Wert:

Sch. Parz. Nr. 2186 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)

Grundstücksgrösse: 86.0 m² (23.9 Klf.)

Kaufangebot: 86.0 m² (23.9 Klf.) (CHF 360.00/ Klf.) CHF 8'604.--

Konditionen: Grundstücksgewinnsteuer zu Lasten des Verkäufers,
Vertragskosten und Gebühren zu Lasten der Gemeinde

Dem Antrag liegt bei:

Übersichtsplan 1:1000 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt den Bodenkauf der Sch. Parz. Nr. 2186 (86.0 m² / 23.9 Klf. / Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) zum Preis von CHF 8'604.--.

Konditionen:

Grundstücksgewinnsteuer zu Lasten des Verkäufers, Vertragskosten und Gebühren zu Lasten der Gemeinde

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

56 Bereinigung Strassenparzellen Zollstrasse und Benderer Strasse – Land Liechtenstein und Gemeinde Schaan

Ausgangslage

Bereinigung Strassenparzellen Zollstrasse

Im Rahmen der Umbauarbeiten der Zollstrasse durch das Land Liechtenstein wurden Teilflächen der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke beansprucht. Diese Beanspruchung wurde im Vorfeld zwischen Land und Gemeinde abgesprochen. Es wurde vereinbart, dass sobald die exakten Masse der beanspruchten Teilflächen bekannt sind, eine Grenzmutation durchgeführt wird. Da es sich bei den neu beanspruchten Teilflächen heute meistens nicht um Strassengrundstücke handelt, werden die Teilflächen nicht zum symbolischen Betrag CHF 1.00 pro Teilfläche, sondern zum amtlichen Wert bewertet und die wechseln zum jeweiligen Betrag den Eigentümer.

Aufgrund der teilweisen Neulage der Zollstrasse können einzelne Teilflächen im Tausch der Gemeinde Schaan zum jeweiligen amtlichen Schätzwert übergeben werden. Einzig diese Teilflächen, welche bereits heute eine Strassenverbindung darstellen und auch zukünftig einem Strassengrundstück angehören, werden zum symbolischen Betrag von CHF 1.00 pro Teilfläche getauscht.

Grundstück Nr.	Zone	Teilfläche		Wert		Gesamtwert [CHF]	Bemerkungen
		[m2]	[Klafter]	[CHF/m2]	[CHF/Klf.]		
1022	ÜG	1'227	341.2	122	439	149'694	
1022	Strasse	32	8.9			1	Symbolischer Betrag
1024	LW	299	83.1	61	219	18'239	
1050	LW	333	92.6	83	299	27'639	
1072	Strasse	13	3.6			1	Symbolischer Betrag
1728	GW 1	48	13.3	1'085	3'902	52'080	
Abgabe Gemeinde Schaan		1'952	542.7			247'654	
Land Liechtenstein an Gemeinde Schaan							
Grundstück Nr.	Zone	Teilfläche		Wert		Gesamtwert [CHF]	Bemerkungen
		[m2]	[Klafter]	[CHF/m2]	[CHF/Klf.]		
1020	ÜG	427	118.7	122	439	52'094	
1071	GW 1	27	7.5	1'085	3'902	29'295	
Abgabe Land Liechtenstein		454	126.2			81'389	

Bereinigung Strassenparzellen Benderer Strasse

Bei der Erstellung der Ferndampfleitung entlang der Benderer Strasse wurde der westseitige Radweg bis zum Schaaner Ortsanfang verlängert. Für die Auslösung der benötigten Teilflächen von privaten Grundstückseigentümern, stellt die Gemeinde die fehlende Teilfläche im Ausmass von 389 m² (Sch. Parz. Nr. 4573) zur Verfügung (GR-Beschluss 2. Juli 2008 / Trakt Nr. 166).

Die Gemeinde hat diese Fläche für die Verhandlungen mit den privaten Eigentümern dem Land Liechtenstein mit der Auflage zur Verfügung gestellt, dass diese anschliessend in Realersatz, (Sch. Parz. Nr. 4360) abgegolten werden muss. Für die Bewertung des Schaaner Grundstücks Nr. 4573 (Radweg Benderer Strasse) und des Schaaner Grundstücks Nr. 4360 (Landwirtschaftszone) wurden Schätzungen kürzlich getätigter Grundstücksgeschäfte herangezogen.

Gemeinde Schaan an Land Liechtenstein							
Grundstück Nr.	Zone	Teilfläche		Wert		Gesamtwert	Bemerkungen
		[m2]	[Klafter]	[CHF/m2]	[CHF/Klf.]		
4046	Strasse	2'330	647.8			1	Symbolischer Betrag
4573	Strasse	389	108.2	60	216	23'340	Tauschgeschäft mit Privaten
1858	Strasse	1'368	380.4			1	Symbolischer Betrag
Abgabe Gemeinde Schaan		4'087	1'136.3			23'342	
Land Liechtenstein an Gemeinde Schaan							
Grundstück Nr.	Zone	Teilfläche		Wert		Gesamtwert	Bemerkungen
		[m2]	[Klafter]	[CHF/m2]	[CHF/Klf.]		
4360	LW 1	1'286	357.6	31	110	39'331	
Abgabe Land Liechtenstein		1'286	357.6			39'331	

Zusammengefasst übergibt die Gemeinde Schaan dem Land Liechtenstein im Rahmen dieser Bereinigung von Teilflächen von 6'039 m² und das Land Liechtenstein übergibt der Gemeinde Schaan Teilflächen von 1'740 m².

Abgabe Gemeinde an Land Liechtenstein		
Zollstrasse	1'952 m ² / 542.7 Klf.	CHF 247'654.--
Benderer Strasse	4'087 m ² / 1'136.3 Klf.	CHF 23'342.--
Total	6'039 m² / 1'679.07 Klf	CHF 270'996.--

Abgabe Land Liechtenstein an Gemeinde

Zollstrasse	454 m ² /	126.2 Klf.	CHF 81'389.--
Benderer Strasse	1'286 m ² /	357.6 Klf.	CHF 39'331.--
Total	1'740 m ² /	483.8 Klf.	CHF 120'720.--

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zonierung und des Schätzwertes resp. des symbolischen Betrages von CHF 1.00 erfolgt eine Aufpreis Zahlung vom Land Liechtenstein an die Gemeinde Schaan in der Höhe von CHF 150'276.--.

Die Liegenschaftskommission befasste sich in der Sitzung vom 01. März 2018 mit dieser Bereinigung der Strassenparzellen an der Zollstrasse und der Benderer Strasse und empfiehlt diese zur Befürwortung.

Dem Antrag liegen bei:

- Mutation Nr. 2653 (elektronisch)
- Planbeilagen (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Bereinigung der Strassenparzellen Zollstrasse und Benderer Strasse mit dem Land Liechtenstein zuzüglich einer Aufpreiszahlung vom Land Liechtenstein an die Gemeinde Schaan in der Höhe von CHF 150'276.--.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

57 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betr. die Abänderung des Strassenverkehrs- gesetzes

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2018, Trakt. Nr. 7, beschlossen, zum erwähnten Vernehmlassungsbericht keine Stellungnahme abzugeben. Mittlerweile ist aber ein zusätzlicher Aspekt aufgetreten, der die Gemeindevorstellung bewogen hat, dem Gemeinderat eine Stellungnahme vorzulegen:

Stellungnahme

Der Gemeinderat nimmt die geplanten Abänderungen des Strassenverkehrsgesetzes zur Kenntnis und schlägt im Zuge der Gesetzesanpassung eine weitere für die Gemeinden sehr bedeutsame Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes vor. Konkret soll Art. 30 Geschwindigkeit SVG mit den bisherigen Absätzen 1) und 2) um einen weiteren Absatz ergänzt werden. Der bisherige Absatz 1) würde unverändert belassen, Absatz 2) würde neu zu Absatz 3), wobei er inhaltlich nicht verändert würde

Art. 30 Geschwindigkeit

1) Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeugen und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

2) Innerorts wird auf Antrag und in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde eine allgemeine bzw. generelle Höchstgeschwindigkeit auf 30, 40 oder 50 km/h festgelegt, welche sowohl für Gemeindestrassen als auch für Landstrassen gelten kann.

3) Die Regierung beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

Begründung für diese Gesetzesanpassung:

Die derzeitige Regelung sieht innerorts lediglich zwei Geschwindigkeiten vor, nämlich die übliche Begrenzung auf 50 km/h oder die Zone Tempo 30. Bei letzterer sind verschiedene bauliche Massnahmen vorzusehen, beispielsweise „Tor-Situationen“. In der Strassensignalisationsverordnung (SSV) Art. 98 wird zwar aufgeführt, dass die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten in Abstufungen von 10 km/h herabgesetzt werden können, die in Art. 98 Absatz 2) SSV genannten Voraussetzungen sind jedoch nicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung und der Gemeinden abgestimmt, zudem wird in Art. 98 Absatz 4) SSV ein Gutachten vorgeschrieben.

Dieser Weg ist einerseits sehr schwerfällig, da bei einer grossen Gemeinde wie Schaan oder Vaduz mehrere Gutachten zu mehreren Strassenzügen oder Quartieren notwendig wären, zudem liegt die alleinige Entscheidung bei der Regierung. Die betroffenen Gemeinden haben kein Mitspracherecht, sondern können lediglich gegen Regierungsentscheide das Rechtsmittel ergreifen. Ein solches Vorgehen entspricht nicht einer partnerschaftlichen Beziehung, eine gemeinsame Beschlussfassung zwischen Land und Gemeinden ist vorzuziehen.

In verschiedenen Gemeinden (Gamprin: ein Strassenzug; Planken: ganzes Gemeindegebiet) gab es bislang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 40. Diese ist mit der derzeitigen Gesetzgebung hinfällig bzw. eine Änderung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ist nur mit einer Genehmigung der Regierung möglich und muss bei unterschiedlichen Meinungen erstritten werden, indem aufwändige Gutachten erstellt, Anträge gestellt und allenfalls die Bedürfnisse der Gemeinden durch das Rechtsmittel durchgesetzt werden müssen.

Zudem sind in den letzten Jahren in verschiedenen Gemeinden Bestrebungen im Gange, auf den Gemeindestrassen von Tempo 50 wegzukommen. Ausschlaggebend dafür waren und sind in erster Linie sicherheitstechnische Überlegungen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fussgänger und Radfahrer, vor allem jedoch der Kinder und Jugendlichen. Das von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) präferierte Tempo 30 kann aufgrund der Gesetzgebung nur in bestimmter Form (Zonen; keine einzelnen Strassenzüge; bauliche Massnahmen) eingeführt werden.

Aus sicherheitstechnischer Sicht ist, wie allseits bekannt, jedenfalls Tempo 30 vorzuziehen. Tempo 30 ist an bestimmten Orten bzw. an bestimmten Strassenzügen sicher sinnvoll. Beispiele für solche Strassenzüge sind Im Duxer oder Tanzplatz in Schaan (beide noch Tempo 50), Michel-Oehri in Gamprin (bisher Tempo 50, neu Tempo 30) oder Haldenweg in Triesen (bislang Tempo 50) oder gar der ganze „Ortskern“ von Malbun (bislang Tempo 30).

Der Wunsch der Bevölkerung nach geringeren Tempi als Tempo 50 ist allenorts zu hören. Diese Anliegen werden in erster Linie an die Gemeinden herangetragen und im Gemeinderat erörtert. Tempo 30 als Alternative zu Tempo 50 stösst jedoch nicht auf die notwendige Akzeptanz. Dies ist auch nachvollziehbar, wenn an Strassen gedacht wird, bei welchen Tempo 50 zu hoch ist, Tempo 30 aus praktischer Sicht aber auch nicht sinnvoll scheint. Beispielhaft können hier genannt werden: Im Badäl in Gamprin, Im Ganser oder Im Rossfeld in Schaan, Morgengab in Mauren, Geisszipfelstrasse in Ruggell oder Maschlina und Haldenstrasse in Triesen.

Hier ist ein Mittelweg zu finden, für welchen sich Tempo 40 geradezu anbietet:

- Tempo 40 wird akzeptiert. Es ist ein geeigneter Mittelweg zwischen dem zu hohen Tempo 50 und dem als zu tief empfundenen Tempo 30
- Tempo 40 senkt das Unfallrisiko
- Tempo 40 senkt die Verletzungsgefahr bei dennoch passierenden Unfällen sowie die Schwere der dabei entstehenden Verletzungen.

Aus partnerschaftlicher Sicht sollten künftig die Gemeinden als Hauptbetroffene nicht mehr Antragsteller, was oft mit Bittsteller gleichgesetzt wird, sein. Die Gemeinden und die Regierung, in deren Vertretung das Amt für Bau und Infrastruktur, sollen gemeinsam die Tempi auf den Gemeindestrassen festlegen, egal ob Tempo 30, 40 oder 50. Die Gemeinden, welche sich für die Sicherheit ihrer Einwohner und die Wohnlichkeit der Quartiere einsetzen, sollen als

gleichberechtigte Partner fungieren, nicht zuletzt, da sie auch für die entsprechenden Signalisationen etc. aufkommen müssen.

Dem Gemeinderat ist sehr wohl bewusst, dass mit dieser vorgeschlagenen Gesetzesabänderung eine Abweichung zur schweizerischen Gesetzgebung entsteht, erachtet dies jedoch im Sinne der Berücksichtigung der liechtensteinischen Verhältnisse als durchaus zweckmässig und vertretbar. Auch wäre dies nicht die einzige Abweichung zu den schweizerischen Normen im Strassenverkehr, nachdem in der Verkehrsregelnverordnung Art. 2 Absatz 2) (LGBl. 1978 Nr. 19) in Liechtenstein eine Blutalkoholkonzentration von 0.8 oder mehr Gewichtspromillen als fahrunfähig gilt, hingegen in der Schweiz die Fahrunfähigkeit bereits mit einer Blutalkoholkonzentration von lediglich 0.5 oder mehr Gewichtspromillen gegeben ist.

Dem Gemeinderat ist ebenfalls bewusst, dass diese Thematik 2013 in einer Gesetzesinitiative im Hohen Landtag bereits behandelt und abgelehnt worden ist. Dennoch soll ein neuer Versuch zu einer solchen Gesetzesänderung gestartet werden.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

59 Information: Mückenmonitoring

Ausgangslage

Das Amt für Umwelt befasst sich nicht nur mit dem Thema Neophyten, sondern generell mit „Neobita“. Zur Erläuterung siehe <https://neobiota.bfn.de/grundlagen/neobiota-und-invasive-arten.html>:

Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten (Pilze und Mikroorganismen - werden im gesamten Neobiota.de-Angebot zur textlichen Vereinfachung zu den Pflanzen gerechnet), die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind.

Der menschliche Handel und Verkehr spielen für die Einführung von Neobiota eine so wichtige Rolle, dass das Jahr 1492 (Entdeckung Amerikas und der sich mit ihr extrem verstärkende transkontinentale Handel) als "Stichtag" für die Einführung von Neobiota bzw. Neozoen ("Neu-Tiere") und Neophyten ("Neu-Pflanzen") festgelegt wurde.

Bislang war v.a. die Rede von Neophyten, also „neuen Pflanzen“, zunehmend sind aber auch „Neozoen“, also „neue Tiere“, ein dringendes Thema.

In diesem Zusammenhang hat das Amt für Umwelt in Nachfolge zur Schweiz ein „Mückenmonitoring“ durchgeführt. Der ausführliche Bericht wird dem Gemeinderat als Beilage abgegeben. Das Fazit dieses Monitorings lautet zusammengefasst:

Die im 2017 durchgeführten Erhebungen konnten lediglich die Anwesenheit der Buschmücke in Liechtenstein nachweisen. Diese ist jedoch schon weit verbreitet und lokal auch in relativ hohen Dichten anwesend. Die asiatische Tigermücke konnte bisher noch nicht nachgewiesen werden, deren Einschleppung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Für das Jahr 2018 ist ein Monitoring der potentiellen Eintrittspforten (Orte mit viel internationalem Verkehr) geplant, da eine rasche Aufspürung dieser Art unabdingbar ist, um deren Verbreitung einzudämmen. Zudem wird geprüft, ob die vertikale Verbreitung der Asiatischen Buschmücke untersucht werden soll.

Schaan, 29. März 2018

Gemeindevorsteher Daniel Hilti: _____